

MWST-Satz-Erhöhung per 1. Januar 2024¹

Rahel Leemann
Steuerberaterin

Nachdem das Volk und die Stände am 25. September 2022 die Änderung des AHV-Gesetzes und den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV angenommen haben, steht der Schweiz per 1. Januar 2024 eine Mehrwertsteuererhöhung bevor. Während sich für die Konsumentinnen und Konsumenten – abgesehen von leicht höheren Preisen – keine direkten Änderungen ergeben, stehen mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen und Personen vor einigen Anpassungen.



Diese werden wir in diesem Artikel erläutern und geben ausserdem Empfehlungen für vorbereitende Massnahmen.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht.

	Bisher	Neu ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	3.8%

Ausweis der Mehrwertsteuer auf den Debitorenrechnungen

Welcher Steuersatz angewendet wird, ist abhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung (Art. 115 Abs. 1 MWSTG). Das Datum der Zahlung oder der Rechnungsstellung spielen dabei keine Rolle. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen.

Beispiel

Am 15. August 2023 wird ein Abonnement für IT-Leistungen für CHF 10'000 exkl. MWST verkauft. Das Abo läuft vom 1. September 2023 – 31. August 2024. Auf der Rechnung müssen folgende Beträge (gerundet) ausgewiesen werden:

01.09.2023 – 31.12.2023:	4/12	CHF 3'333	MWST 7.7%	CHF 257
01.01.2024 – 31.08.2024:	8/12	CHF 6'667	MWST 8.1%	CHF 540

Der Bruttobetrag der Rechnung müsste demnach auf CHF 10'797 inkl. MWST lauten.

Bei periodischen Leistungen, wie beispielsweise Abonnements, ist ebenfalls der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Werden jahresübergreifende Abonnements verkauft, muss auf der Rechnung die Aufteilung der Leistungszeiträume und Betragsanteile der jeweiligen Perioden ersichtlich sein (siehe Beispiel unten).

Abrechnung der MWST mit der ESTV

In der Mehrwertsteuerabrechnung des 3. Quartals 2023 können die Umsätze erstmals zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Umsätze, welche vor dem 3. Quartal 2023 fakturiert wurden (bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten), sind in den entsprechenden Perioden zum bisherigen Satz zu deklarieren und anschliessend im 3. oder 4. Quartal 2023 zu korrigieren.

Alternativ kann bis zum 30. August 2024 eine Berichtigungsabrechnung eingereicht werden (Art. 72 Abs. 1 MWSTG). In diesem Fall kann von der ESTV ein Verzugszins erhoben

werden. Dieser liegt aktuell bei 4%. Sofern die Zinsen aber unter CHF 100 liegen, werden sie grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt.

Vorsteuerabzug auf Kreditorenrechnungen, Bezugsteuer

Als Vorsteuer darf – unter Vorbehalt der grundsätzlichen Berechtigung zum Vorsteuerabzug und allfälliger Vorsteuerkürzungen (Art. 29 und 33 MWSTG) – wie gewohnt der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag in Abzug gebracht werden (Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Leistungen noch mit den bisherigen oder schon mit den neuen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt wurden. Die bezahlte Vorsteuer für Leistungen mit dem neuen Mehrwertsteuersatz kann schon ab sofort abgerechnet werden, ebenso die Bezugsteuer für im Jahr 2024 zu erbringende Leistungen.

Vorbereitende Massnahmen

Die interne Vorbereitung ist entscheidend für die korrekte Abwicklung der MWST-Transaktionen. So sollte sichergestellt werden, dass die neuen MWST-Codes in der Buchhaltung hinterlegt sind und interne (Berechnungs-)Vorlagen vorgängig angepasst werden. Bei jahresübergreifender Leistungserbringung sollten offene Aufträge abgegrenzt und gegebenenfalls Teilrechnungen mit dem alten Mehrwertsteuersatz ausgestellt werden. Bei Umsätzen aus wiederkehrenden Zahlungen wie beispielsweise optierten Mietverträgen, Leasing- oder Serviceverträgen sollte den Kunden die Erhöhung der Zahlung mitgeteilt und, wenn nötig, die Verträge angepasst werden (sofern MWST-Satz explizit erwähnt).

Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode

Auch Abrechnende nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode müssen ihre Buchhaltung auf die Erhöhung der jeweiligen Sätze vorbereiten. Bei dieser Gelegenheit könnte es sich auch anbieten, zu überprüfen, ob die Abrechnung mit dem effektiven Satz möglicherweise vorteilhafter ist.

Fazit

Die bevorstehende MWST-Erhöhung 2024 erfordert von den mehrwertsteuerpflichtigen Personen und Unternehmen vorbereitende Massnahmen und die Anpassung von internen Abläufen. Es ist daher ratsam, die erforderlichen Schritte frühzeitig zu planen und sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

1. MWST-Info 19: Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024, abrufbar unter:

